

Satzung: Förderverein der Oberschule Lehrte-Hämelerwald

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Oberschule Hämelerwald".
- (2) Er hat seinen Sitz in Lehrte-Hämelerwald und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

§2 Vereinszweck, Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von §58 Nr. 1 A, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2, Absatz (2) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und sozialen Gemeinwesens an der Oberschule Lehrte-Hämelerwald. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der strukturellen und personellen Ausstattung, Verbesserung des Schulklimas durch integrative, jahrgangs- und klassenübergreifenden Projekt- und Aktionsförderung, Sozialförderung, Veranstaltungsorganisation, Engagement zur Verbesserung der Bildungsbedingungen und Chancengleichheit, Verbesserung der Qualität der schulischen Arbeit durch ergänzende Bildungsangebote, Unterstützung von Weiter-/Fortbildung, Unterstützung pädagogischer Projekte.
Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Oberschule Lehrte-Hämelerwald zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§5 Beiträge und Spenden

Es werden Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrags beläuft sich auf 2€ monatlich und wird jährlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des §26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuzählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten zehn Wochen nach Schuljahresbeginn, statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist stimmberechtigt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Oberschule Lehrte-Hämelerwald oder an ihre Stelle getretene Schuleinrichtungen zu verwenden hat.

Ort und Datum der Errichtung

Unterschriften von 7 Mitgliedern: